Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ „ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Vierunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

Dienstag, Nro. 271. den 17. November 1885.

= Zum Gemeindehaushalt in Wohlhausen.

(Korr. aus Wohlhausen.)

I.

Der „Eidgenosse" hat unterm 31. Oktober abhin in einer angeblich von hier stammenden Korrespondenz dem hiesigen Gemeindeammann Meier, der zugleich Mitglied des Großen Rathes ist, den Vorwurf gemacht, daß er sich Handlungen erlaubt habe, die auf gleiche Linie zu stellen seien mit den Vergehen, deretwegen alt Großrath Justus Zimmermann vom Kriminalgericht bestraft worden sei. Im „Vaterland" vom 12. ds. wird pompös erklärt, daß der beschuldigte Gemeindeammann Meier gegen den „Eidgenossen" gerichtlich vorgehen werde, und das „Luzerner Tagblatt" vom gleichen Tage bringt eine zahme Vertheidigung oder Beschönigung des angegriffenen Großrathes mit dem Verdeuten, man möchte sich, wenn man gegen unsern Gemeindeammann Ausstellungen zu machen habe, an den Gemeinderathspräsidenten Dißler oder an den Verwalter Fischer wenden. Da bitte ich den betreffenden Korrespondenten doch um die Erlaubniß, dem Publikum melden zu dürfen, daß eine solche Zumuthung eine Lächerlichkeit ist, schon aus dem Grunde, weil die genannten beiden Herren den Muth und wohl auch den Willen nicht besitzen, Uebelständen, wie sie bei uns vorzukommen scheinen, abzuhelfen. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liegt wohl darin, daß die im „Eidgenossen" angedeuteten Mißstände ihnen wohl bekannt gewesen, daß aber keineswegs auf Beseitigung derselben gedrungen worden.

Nun will es den Anschein gewinnen, als ob man mittelst der Presse vielleicht eine Renovirung oder Veneruug erzielen möchte; das wäre sehr zu wünschen, denn bisanhin haben weder Belehrungen noch Beschuldigungen, die nie widerlegt werden konnten, noch begründete Oppositionen und Protestationen an Gemeindeverhandlungen, weder Rekurse, Kassationsgesuche und Beschwerdeführungen bei den Behörden, noch mündliche Vorstellungen und Bitten um Handreichung zur Abhülfe etwas gefruchtet. Wir müßten es daher, und mit uns gewiß die ganze Gemeinde, begrüßen, wenn dieser Augiasstall einmal gesäubert werden könnte.

Wir erklären, daß wir nicht persönliche Gegner des Gemeindeammanns Meier sind, daß wir ihn, was seine Person anbetrifft, der Wohlgewogenheit versichern dürfen, daß wir aber seit Jahren mit Aerger und mit Entrüstung gewissen Operationen, die den Gemeindehaushalt betreffen, zugesehen haben. Da nun einmal die Sache in der Presse anhängig gemacht ist und das „Vaterland" mit Gespreiztheit die Nachsuchung des gerichtlichen Schutzes verkündet, so wollen wir einmal die traurigen Zustände in ihrer ganzen Nacktheit schildern.

Aber wir thun das sehr ungerne. Wir haben bisanhin geschwiegen, weil wir den Namen und den Ruf der Gemeinde nicht schädigen wollten und weil es uns in der Seele zuwider ist, Personen und Familien an den Pranger stellen zu müssen. Da aber ein ferneres Stillschweigen vielleicht den Triumph einer schlechten Sache, den Sieg strafbarer Handlungen über die Wahrheit bringen könnte, so wollen wir das, was hierorts längst bekannt ist, nicht mehr verheimlichen.

Wir beginnen das Publikum in die Verhältnisse einzuführen mit einem Rekurse resp. einem Kassationsgesuche (verbunden mit einer Beschwerdeführung), welcher den 21. Juni 1884 an den h. Regierungsrath gerichtet worden war. Derselbe lautete wörtlich folgendermaßen:

„An den h. Regierungsrath des Kantons Luzern!

Letzten Sonntag den 15. d. hat dahier durch die Gemeinde die Abnahme der Polizei- und Waisenrechnung stattgefunden.

Die Polizeirechnung war am Tage zuvor nicht einmal abgeschlossen; der Rapport darüber von Seite der Rechnungskommission konnte erst in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag (14. auf 15. Juni) und vielleicht am Sonntag Morgen gemacht worden. Die Rechnung mit dem Rapport ist auf der Kanzlei zur Einsicht der Bürger nie aufgelegen und erst während der Nacht, die der Rechnungsablage voranging, war es einem der Mitunterzeichneten durch die Vergünstigung des Herrn Gemeindeschreibers gestattet, auf einige wenige Minuten Einsicht in die Rechnung nehmen zu können.

Der Umstand, daß in der Rechnung offenkundige Fehler vorkommen und ein Posten von 1200 Fr. vom Rechnungssteller in die Ausgaben gebracht ist, für welchen keinerlei Beleg existirt, veranlassen uns an Hochste das Gesuch zu stellen:

Sie möchten die hiesigen Gemeindebeschlüsse vom 15. Juni, soweit es die Schul- und Polizeirechnung betrifft, kassiren und verordnen, daß die Rechnung sammt dem Rapport des Rechnungsausschusses und den Belegen vor der neu zu veranstaltenden Gemeindeversammlung eine bestimmte Frist auf der Kanzlei zur Einsicht der steuerzahlenden Bürger aufgelegt werden.

Wir stützen dieses Gesuch auf folgende Gründe:

1. Es ist gesetzliche Vorschrift, daß die Gemeinderechnung zur Einsicht der Bürger auf der Kanzlei aufzulegen habe. Dieser Vorschrift ist bisanhin noch nie nachgelebt worden, indem fast immer wenige Stunden vor der Rechnungsgemeinde die an dieselbe zu bringenden Vorlagen fertig gestellt wurden. Zur Richtschnur für die Zukunft möchten Sie einmal ein Exempel statuiren, nach dem sich der Rechnungsableger zu verhalten hat.

2. Mit Ausnahme des Präsidenten ist der Rechnungsausschuß zur Prüfung der abgethanen Rechnungen so zusammengesetzt, daß wir nicht Gewähr haben, daß ein genauer und richtiger Untersuch der Rechnung im letztjährigen Finanzen Ein Mitglied des Rechnungsausschusses ist zugleich der leibliche Bruder eines Gemeinderathsmitgliedes — des Suppleanten. Das ist Grund genug, daß der Bürgerschaft Gelegenheit geboten werde, die Rechnung vor der Ratifikation nachsehen zu können.

3. Die Rechnung ist vom Rechnungsausschuß ungenau geprüft worden. Zur Erhärtung dieser Behauptung führen wir folgendes Faktum an:

Unter der Rubrik „Verwaltungskosten" stund in der Polizeirechnung ein Posten unter Ziffer 2: dem Gemeindeschreiber 380 Fr. Die Kommission hatte den Posten unbeanstandet passiren lassen. Durch einen Zufall kam man bei der Eröffnung der Rechnung vor der Gemeinde darauf, daß dem Gemeindeschreiber nur 280 Fr. gehören. (Ob derselbe den Betrag je einmal erhalten, ob er quittirt hat und für welchen Betrag, das wissen wir nicht.) In den Ausgaben wurde der Posten von 380 Fr. belassen und die Rechnung freilich nicht ohne Widerspruch ratifizirt. Nach derselben schuldete der Gemeindeammann-Rechnungsgeber einen Saldo von Fr. 1921. 11. Im Laufe der letzten Woche ist dann eine andere Polizeirechnung von Seite des Kanzlisten der Gemeinderathskanzlei angefertigt und den Mitgliedern des Rechnungsausschusses und des Büreaus der letzten Gemeindeversammlung zum Unterzeichnen herumgeboten worden. In dieser neuerlichen Rechnung ist obiger Posten von 380 Fr. ersetzt worden durch 280 Fr. und das Endresultat der Rechnung stellt sich nun auf Fr. 2021. 11. (Diese Summe schuldet nämlich der Gemeindeammann der Gemeinde in der Rechnung.)

Die Rechnung ist also in der Form, wie sie jetzt vorliegt und in's Reine geschrieben sich befindet und die Unterschriften trägt, nie ratifizirt worden.

Wir wissen, es gibt Leute, die stark im Verneinen sind. Sollte das oben erwähnte Faktum in Abrede gestellt werden wollen, so verlangen wir Untersuchung der Sache und zitiren zur Untersuchung folgende Zeugen: (Folgen die Namen von fünf Bürgern, die an den Verhandlungen der Gemeindeversammlung Theil genommen.)

4. Die letztjährige (für's Jahr 1882) abgelegte Polizeirechnung enthielt in den Ausgaben 7 größere Posten, betragend 1000 Fr., ohne jegliche Belege. Ohne daß der Rechnungsausschuß oder der Gemeinderath darauf aufmerksam machten, wurde dennoch von der Gemeinde einstimmig beschlossen:

„Die Rechnung ist nur unter der Bedingung ratifizirt, daß die fehlenden Quittungen innert 14 Tagen erbracht und auf der Kanzlei zur Einsicht niedergelegt werden."

Dieser Bedingung ist der Rechnungssteller nicht nachgekommen und es ist sehr zweifelhaft, ob die fraglichen Posten liquidirt seien. Wie kann man nun eine neue Gemeinderechnung pro 1883 vorlegen, seitens des Gemeinderathes und der Rechnungskommission ratifiziren und der Gemeinde zur Genehmigung empfehlen, wenn die vorgängige Rechnung nicht einmal erledigt ist? Es hat zwar bei der letzten Rechnungsabnahme der Präsident des Rechnungsausschusses auf Befragen erklärt, die im letzten Jahre fehlenden Quittungen seien ihm gestern Abend (also mehr als ein Jahr nachher) vorgewiesen worden. Allein wir haben keine Gewißheit, daß diese Behauptung richtig ist, und daher wird der h. Regierungsrath ersucht, diese Angelegenheit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Geehrteste Herren!

Sie werden uns verzeihen, wenn wir fragen: Wer bürgt uns dafür, daß nicht andere, mehrere und vielleicht wichtigere Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein können, und ist unter so bewandten Verhältnissen eine Einsicht in die Rechnung gerechtfertigt oder nicht? Wir erneuern obiges Gesuch um Kassation und Anberaumung einer Frist zum Auflegen der Rechnung behufs Einsichtnahme der Bürger vor der Ablage, mit Festsetzung der Untersuchungs- und Erkenntnißkosten, sowie unserer Auslagen per Stempel und Porti zu Lasten des Rechnungsstellers der Polizeirechnung." (Schluß des I. Artikels folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesbetheiligung bei der Hagelversicherung. Das zürcherische Komite hat die Frist für Sammlung der bezüglichen Petitionsbogen bis 2. Dezember erstreckt. — Der Einlauf der Unterschriften hat begonnen (zirka 6000 in Zürich und Winterthur) doch erst aus zwei Kantonen. Für Bezug von Petitionsbogen wende man sich gefälligst an die Redaktion des Winterthurer „Landboten".

— **Lateinischer Münzvertrag.** Belgien droht, wenn man ihm den Eintritt in die Münzkonvention nicht möglich mache, werde es sein in den Konventionsstaaten zirkulirendes Silbergeld nur noch zu reduzirtem Werthe annehmen; man vermuthet, den Fünffrankenthaler zu 4 Fr. Letzten Samstag versammelten sich unter dem Vorsitze des Hrn. Bundesrath Hammer die Delegirten eines Theiles der schweizerischen Emissionsbanken zur Besprechung der Münzkonvention und, wie wir vermuthen, zur Erörterung der Maßnahmen, welche die Schweiz zu treffen hätte für den Fall, daß Belgien von der Konvention wegbleibt.

— **Gotthardbahn.** (Mitgetheilt.) In dem Leitartikel Ihres Blattes vom letzten Sonntag betreffend die Linie Immensee-Luzern findet sich die irrige Angabe, die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn habe die Vorschläge des Verwaltungsrathes in einem Punkte, die Ueberlassung von einem Drittheil der Kapitalzinsen betreffend, geändert, und es bilde nun dieser Punkt das Hinderniß für die Leistung des Finanzausweises. — Es ist hierauf zu bemerken, daß die Generalversammlung der Aktionäre, an welcher auch alle Subventionskantone Antheil nahmen, die Vorschläge des Verwaltungsrathes unverändert und einstimmig angenommen hat. Schon in den Anträgen der Direktion und des Verwaltungsrathes ward für die Erhöhung des Aktienkapitals die Bedingung aufgestellt, daß dagegen der Gesellschaft die Verfügung über die Erträgnisse der vorhandenen Gelder ganz und nicht blos zu $^2/_3$, wie bisher, überlassen werden. Diese Forderung ist auch eine ganz billige, wenn man bedenkt, daß die Gesellschaft diese zum größten Theil durch Emission von Obligationen beschafften Gelder auch verzinsen muß und daß sie sich nunmehr bereit erklärte, die vorhandenen Mittel durch Emission von Aktien und neuen Obligationen um $15^1/_2$ Millionen Fr. zu erhöhen. Es ist deshalb gar kein Grund vorhanden, dieser Sache halber